T673

Offer Switzerland – Swiss Travel System

Ausgabe 01.01.2024

Alliance SwissPass Länggassstrasse 7 3012 Bern Tel +41 31 359 22 40
info@allianceswisspass.ch allianceswisspass.ch

Änderung gültig ab 1. Januar 2024

Ziffer	Änderungen
0.10	Keine spezielle Ermässigung für Hunde für STS-Angebote
2.6.1	Selbstbehalt unbenutzte STP/STPF am 1. Geltungstag oder später neu CHF 10.- anstelle von 15%
3	Ergänzung Gruppenbillette bei Tailor made Produkten TAM
4.5.1	Selbstbehalt unbenutzte SHFC am 1. Geltungstag oder später neu CHF 10.- anstelle von 15%
5	Anpassung Preise
5.3.1	Ergänzung Gruppenbillett

Inhaltsverzeichnis

0 Allgemeines 6

0.1 Vorbemerkungen 6
0.2 Gesetzliche Grundlage 6
0.3 Bezugsberechtigte 6
0.4 Ausgabe 7
0.5 Beginn und Ende der Geltungsdauer 7
0.6 Missbrauch und Fälschungen 7
0.7 Verlust oder Diebstahl 8
0.8 Familien 8
0.9 Gruppen 9
0.10 Hunde 9
0.11 Reisende mit einer Behinderung/Blindheit 9
0.12 Übersicht der STS-Angebote 9
0.13 Glossar 10
0.14 Adresse 10
0.15 STS-Werbemittel 10

1 Geltungs- und Anwendungsbereich 11

1.1 Geltungsbereich 11
1.2 Halbtaxbereich 11
1.3 Anwendungsbereich 11

2 Swiss Travel Pass STP/Swiss Travel Pass Flex STPF 12

2.1 Allgemeine Bestimmungen 12

2.1.1 Allgemeines 12
2.1.2 Gültigkeit 12
2.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel 13
2.1.4 Kinder 13
2.1.5 Familien 14
2.1.6 Jugendliche 14

2.2 Angebote 14

2.2.1 Swiss Travel Pass (STP) 14
2.2.2 Swiss Travel Pass Flex (STPF) 14

2.3 Besondere Angebote 14

2.3.1 Swiss Travel Pass Pauschal (STPP)/Swiss Travel Pass Flex Pauschal (STPFP) 14
2.3.2 Swiss Travel Pass AD75 (STP AD75)/Swiss Travel Pass Flex AD75 (STPF AD75) 14
2.3.3 Swiss Travel Pass Complimentary (STPC)/Swiss Travel Pass Flex Complimentary (STPFC) 15
2.3.4 Aktionsangebote und Promotionen 15

2.4 Ausgabe 15

2.4.1 Ausgabestellen 15
2.4.2 Ausgabe elektronisch 15
2.4.3 Ausgabe als E-Ticket 16
2.4.4 Format 16

2.5 Verlängerung/Umtausch/Ersatz 16

2.5.1 Verlängerung 16
2.5.2 Umtausch STP/STPF auf Sicherheitspapier 16
2.5.3 Umtausch STP/STPF als E-Ticket 17
2.5.4 Ersatz 17

2.6 Erstattungen 18

2.6.1 Unbenutzte STP/STPF....18
2.6.2 Teilweise benutzte oder bereits validierte/aktivierte STP/STPF....18
2.6.3 Vergessener STP/STPF....20

3 Tailor-made Produkte TAM....21
3.1 Allgemeine Bestimmungen....21

3.1.1 Allgemeines 21
3.1.2 Gültigkeit....21
3.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel 21
3.1.4 Kinder/Jugendliche 22

3.2 Ausgabe....22

3.2.1 Ausgabestellen 22
3.2.2 Ausgabe als E-Ticket 22

3.3 Verlängerung/Umtausch 22

3.3.1 Verlängerung 22
3.3.2 Umtausch....22

3.4 Erstattungen 23

3.4.1 Unbenutzte TAM Strecken- und Gruppenbillette 23
3.4.2 Unbenutzte SHFC (Tailor-made)....23
3.4.3 Teilweise benutzte TAM Strecken- und Gruppenbillette 23
3.4.4 Teilweise benutzte SHFC (Tailor-made)....23
3.4.5 Vergessene SHFC (Tailor-made)....23

4 Swiss Half Fare Card SHFC....24
4.1 Allgemeine Bestimmungen....24

4.1.1 Allgemeines 24
4.1.2 Gültigkeit....24
4.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel 24
4.1.4 Familien 24

4.2 Angebote 24

4.2.1 Swiss Half Fare Card (SHFC) 24

4.3 Ausgabe....25

4.3.1 Ausgabestelle 25
4.3.2 Ausgabe elektronisch....25
4.3.3 Ausgabe als E-Ticket 25
4.3.4 Format 25

4.4 Verlängerung/Umtausch/Ersatz 25

4.4.1 Verlängerung 25
4.4.2 Umtausch....25
4.4.3 Ersatz 25

4.5 Erstattungen 26

4.5.1 Unbenutzte SHFC....26
4.5.2 Teilweise benutzte SHFC....27
4.5.3 Vergessene SHFC....27

5 Preise 28
5.1 Tarifpreise 28
5.2 Pauschalpreise 29
5.3 Preiskalkulation Tailor-made Produkte TAM 31

0 Allgemeines

0.1 Vorbemerkungen

0.1.1 Diese Weisungen enthalten die allgemeinen Bedingungen und die Preise für die Beförderung von Personen mit den Angeboten des Swiss Travel System (STS) auf den Linien der schweizerischen Transportunternehmen.

Diese Weisungen werden den Verkaufsstellen und den Dienststellen der beteiligten Transportunternehmen zur Verfügung gestellt.

0.1.2 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen auch für E-Tickets.

0.1.3 Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gilt der Tarif 600.

0.1.4 Änderungen vorbehalten.

0.1.5 Für Erstattung bei Verspätung gelten die Bestimmungen im T600 Ziffer 15 und T600.9 Ziffer 1.11.

0.2 Gesetzliche Grundlage

0.2.1 Der Inhaber eines in diesen Weisungen erwähnten Fahrausweises oder Beförderungspapieres unterliegt den Bedingungen des „Bundesgesetz über die Personenbeförderung (PBG)" sowie der „Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)".

0.3 Bezugsberechtigte

0.3.1 Alle Angebote des Swiss Travel Systems (STS) sind ausschliesslich für ausländische Gäste bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.

0.3.2 Bezugsberechtigt sind Personen mit festem Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, die Aufenthaltsdauer in der Schweiz darf maximal 3 Monate betragen. Berechtigungsausweise: Reisepass oder Identitätskarte

0.3.3 Auslandschweizer haben Anrecht auf alle Angebote des Swiss Travel Systems (STS). Als Berechtigungsausweis kann der Schweizer Reisepass gelten. Mittels Aufenthaltsbewilligung, Führerausweis, Wohnsitzbestätigung etc. muss aber der Beweis erbracht werden, dass der ständige Wohnsitz im Ausland ist.

0.4 Ausgabe

0.4.1 Die STS-Angebote welche auf Papier ausgegeben werden, werden in einem Umschlag zusammen mit der STS Geltungsbereichskarte (Swiss Travel Pass - Area of validity and benefits) abgegeben. Diese und weitere Kommunikationsmittel können bei der STS AG bestellt werden, siehe 0.15.

0.4.2 STS-Angebote werden auch als E-Ticket ausgestellt. Bei der Aushändigung des E-Tickets wird dem Reisenden der Link zur STS Geltungsbereichskarte bekannt gegeben. Soweit nichts anderes erwähnt ist, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 Ziffer 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für die STS-Angebote als E-Ticket.

0.5 Beginn und Ende der Geltungsdauer

0.5.1 Der erste Geltungstag der STS-Angebote ist frei wählbar (Fliessdatum).

0.5.2 Bei Fahrausweisen mit einmonatiger Geltungsdauer fällt der letzte Geltungstag: im nächsten Geltungsmonat auf den Tag, der in seiner Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht bzw. auf den letzten Tag eines Monats, wenn die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats beginnt.

Beispiele für einen 1 Monat gültigen Fahrausweis:

Erster Geltungstag	4. April	18. Mai	1. Juni	29., 30., 31. Januar oder 1. Februar	in Schaltjahren 30., 31. Januar oder 1. Februar
Letzter Geltungstag	3. Mai	17. Juni	30. Juni	28. Februar	29. Februar

0.5.3 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 0 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 5 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

0.6 Missbrauch und Fälschungen

0.6.1 Bei Missbrauch oder Fälschung ist der betroffene STS-Fahrausweis einzuziehen. Nebst dem Fahrpreis für eine einfache Fahrt für die schweizerische Strecke, auf der ein Missbrauch oder eine Fälschung festgestellt wurde, hat der Reisende einen Zuschlag von CHF 150.− zu bezahlen.

0.6.2 Als Missbrauch gilt:

- Nutzung eines Fahrausweises durch eine andere, als auf dem Fahrausweis eingetragene Person
- Nutzung eines Fahrausweises, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde
- Erstattung oder teilweise Erstattung eines Fahrausweises, welcher bereits benutzt wurde

0.6.3 Unter Fälschung ist die Änderung oder Manipulation von Angaben und Daten auf dem Fahrschein durch Radieren oder Überschreiben zu verstehen.

0.6.4 Verweigert der beanstandete Reisende die Bezahlung, ist wenn möglich die Polizei beizuziehen. Von einer Strafanzeige ist abzusehen.

0.6.5 Werden Fälschungen im grossen Stil festgestellt, d.h. sind nicht nur die eingetragenen Angaben, sondern die Dokumente selber gefälscht, ist zudem die vorgesetzte Dienststelle (Adresse siehe Ziffer 0.14) zu verständigen, die Polizei beizuziehen und Strafanzeige zu erheben

0.6.6 Falls nichts anderes erwähnt gilt T600 Ziffer 13 sinngemäss.

0.7 Verlust oder Diebstahl

0.7.1 Bei Verlust oder Diebstahl werden STS-Angebote welche auf Sicherheitspapier ausgestellt wurden, nicht ersetzt

0.8 Familien

0.8.1 Familien mit der Swiss Family Card (STS-Familienkarte) haben Anspruch auf die Familienvergünstigung im Anwendungsbereich des STS-Angebotes der Eltern. Mindestbeteiligung: 1 Elternteil und 1 Kind.

Die Eltern besitzen:	einen gültigen STP/STPF oder SHFC und dazugehörende Billette
Kinder bis 15.99 Jahren	reisen gratis mit, (als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag des Fahrausweises der Eltern)

0.8.2 Als Kinder gelten eigene Kinder, Stiefkinder sowie Pflegekinder bis 15.99 Jahren. Die Definition der Begrifflichkeit Pflegekind, entspricht T600.3 Ziffer 2.1.8.

0.8.3 Die Swiss Family Card ist nur in Verbindung mit einem STS-Angebot gültig und wird gratis abgegeben.

0.8.4 Die Ausgabe erfolgt auf Papier mit handschriftlichen Einträgen der Personendaten oder als E-Ticket.

0.8.5 Bei der Ausgabe der Swiss Family Card als E-Ticket wird pro Kind ein E-Ticket ausgestellt. Dieses trägt den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Kindes. Die Namen der Eltern werden nicht aufgedruckt.

0.8.6 Die Familienvergünstigung wird auch bei Bezug von Zusatzleistungen gewährt (Halbtax − Ermässigung, Museumspass).

0.8.7 Die Reduktion der Junior-Karte/Kinder-Mitfahrkarte (gemäss T600.3) ist mit allen STS Angeboten gültig.

0.8.8 Im Zusammenhang mit zusätzlich zum STP/STPF oder SHFC gelösten Billetten zum halben Preis wird auch die Swiss Family Card akzeptiert. .

0.9 Gruppen

0.9.1 Keine Gruppenermässigung für das gesamte Swiss Travel System - Sortiment.

0.10 Hunde

0.10.1 Keine spezielle Ermässigung für STS-Angebote.

0.11 Reisende mit einer Behinderung/Blindheit

0.11.1 Keine spezielle Ermässigung für STS-Angebote.

0.12 Übersicht der STS-Angebote

0.12.1 Übersicht

Name	**Abkürzungen**
Swiss Travel Pass	STP
Swiss Travel Pass Flex	STPF
Tailor-made Produkt	TAM
Swiss Half Fare Card	SHFC
Swiss Family Card	SFC
Swiss Travel Pass Pauschal	STPP
Swiss Travel Pass Flex Pauschal	STPFP
Swiss Travel Pass AD75	STP AD75
Swiss Travel Pass Flex AD75	STPF AD75
Swiss Travel Pass Complimentary	STPC

0.13 Glossar

0.13.1 Übersicht der verwendeten Begriffe:

Begriff	**Abkürzung**
Agent Discount	AD
Konzessionierte Transportunternehmen	KTU
Swiss Travel System (öV Schweiz)	STS
Swiss Travel System AG	STS AG
B2C	SBB Webshop
B2B	SBB Businesstravel
B2P	Business to Partner

0.14 Adresse

0.14.1 Swiss Travel System AG
Lagerstrasse 33
CH-8004 Zürich
E-Mail: info@swisstravelsystem.com

0.15 STS-Werbemittel

0.15.1 Über den Lidi-Shop können folgende STS-Werbemittel bestellt werden:

Lidi-Bestellnummer	**Werbemittel**
56.00	Swiss Travel System Map in fünf Sprachen
56.02	STS Tickethüllen

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Der Geltungsbereich umfasst die Strecken der Transportunternehmen, auf denen die Angebote Swiss Travel Pass (STP) und Swiss Travel Pass Flex (STPF) uneingeschränkt benutzt werden können.

1.1.2 Die STS-Geltungsbereichskarte ist hier verfügbar: www.mystsnet.com/areaofvalidity

1.2 Halbtaxbereich

1.2.1 Der Halbtaxbereich umfasst den Anwendungsbereich des Halbtax (Tarif 654) und ist für den Halbtax−Teil des Swiss Travel Pass, Swiss Travel Pass Flex, sowie für die Swiss Half Fare Card gültig. Es können Billette zu ermässigten Preis gelöst werden

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Anwendungsbereich ist hier verfügbar: www.allianceswisspass.ch/awb

2 Swiss Travel Pass STP/Swiss Travel Pass Flex STPF

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.1.1 Allgemeines

2.1.1.1 Falls im Tarif 673 nicht anders angegeben, gelten die Bestimmungen des Swiss Travel Pass (STP) und Swiss Travel Pass Flex (STPF) auch für die Swiss Travel Pass Angebote zum ermässigten Preis für Jugendliche und Kinder, sowie für die Pauschalreise-Angebote für Tour Operators (STPP/STPFP) oder für die AD75-Angebote.

2.1.2 Gültigkeit

2.1.2.1 Der STP berechtigt während seiner Gültigkeit und der STPF an einem validierten/aktivierten Reisetag:

- zu beliebigen Fahrten auf den Linien der Bahn−, Schiff− und Autobusunternehmen, welche auf der offiziellen STS−Geltungsbereichskarte durch ausgezogene Linien gekennzeichnet sind.
- zu beliebigen Fahrten auf den Netzen der städtischen Verkehrsbetriebe, in den auf der offiziellen STS−Geltungsbereichskarte durch einen rot/weissen Punkt gekennzeichneten Städten.
- zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl von Fahrausweisen zum ermässigten Preis für jene Transportunternehmen, welche auf der offiziellen STS-Geltungsbereichskarte durch eine gepunktete Linie gekennzeichnet sind. (STP, STPF gilt als Halbtax)
- zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl von RailAway−Angeboten mit GA−Ermässigung, sofern für das gewählte Angebot der GA Geltungsbereich mit dem Swiss Travel Pass Geltungsbereich übereinstimmt.
- zu freiem Eintritt in alle am Schweizer Museumspass beteiligten Museen und Ausstellungen. Eine Liste aller beteiligten Museen ist verfügbar unter www.museumspass.ch

2.1.2.2 Auf der Übersichtskarte sind wegen Platzmangels nicht alle Linien angegeben. Details sind im Anwendungsbereich zu finden.

2.1.2.3 Der STP oder STPF berechtigt nicht zum Bezug des Ausflugs-Abos gemäss T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

2.1.2.4 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 00.00 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 05.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

2.1.2.5 Beispiel:

erster Geltungstag	**letzter Geltungstag**	**letzter Geltungstag**	**letzter Geltungstag**	**letzter Geltungstag**	**letzter Geltungstag**
	3 Tage	4 Tage	6 Tage	8 Tage	15 Tage
01. März	03. März	04. März	06. März	08. März	15. März
08. April	10. April	11. April	13. April	15. April	22. April
31. Januar	02. Februar	03. Februar	05. Februar	07. Februar	14. Februar

2.1.2.6 Beim STPF ist unter Geltungsdauer nur die Rahmengeltungsdauer von 1 Monat zu verstehen. Die Daten der Reisetage sind durch die Inhaber vor Antritt der ersten Fahrt des betreffenden Tages mit Kugelschreiber selber in die entsprechenden Felder einzutragen oder elektronisch auf activateyourpass.com zu aktivieren.

An den validierten/aktivierten Reisetagen berechtigt der STPF zur freien Fahrt und zum Bezug von Fahrausweisen zum ermässigten Preis analog STP. An den übrigen Tagen besteht kein Anspruch auf den Bezug von weiteren Leistungen.

Der STPF gilt nur an den validierten/aktivierten Reisetagen als Schweizer Museumspass.

2.1.2.7 Die Gültigkeit der STS−Fahrausweise im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fahrausweisen ist den internationalen Tarifen geregelt.

2.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel

2.1.3.1 Der STP/STPF ist in allen Zügen und Kursen gültig, die der allgemeinen Personenbeförderung dienen.

2.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.

2.1.3.3 Für die Benutzung von einigen Zügen/Schiffen/Bussen ist eine kostenpflichtige Platzreservierung und/oder Zuschlag erforderlich: z.B. Glacier Express, Bernina Express, Gotthard Panorama Express, Schokoladenzug.

2.1.3.4 Bei Benutzung der 1. Klasse mit einem STP/STPF 2. Klasse ist der reduzierte Klassenwechsel oder Sparklassenwechsel der entsprechenden Strecke zu bezahlen.

2.1.3.5 Zu einem STP/STPF 2. Klasse können gemäss T654, Ziffer 2.2 Tagesklassenwechsel gelöst werden.

2.1.4 Kinder

2.1.4.1 Kinder bis 15.99 Jahren bezahlen die Hälfte des Preises des STP/STPF, sofern sie nicht gemeinsam mit mind. einem Elternteil reisen (vgl. 0.8 Familien). Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag. Auf Strecken des Halbtaxbereiches bezahlen die Kinder die Hälfte des normalen Fahrpreises.

2.1.5 Familien

2.1.5.1 Siehe Ziffer 0.8 Familien.

2.1.6 Jugendliche

2.1.6.1 Jugendliche von 16 bis 24.99 Jahren bezahlen 70% des Preises des STP/STPF (= 30% Reduktion). Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der erste Geltungstag.

2.2 Angebote

2.2.1 Swiss Travel Pass (STP)

2.2.1.1 Den STP gibt es mit einer Gültigkeit von 3, 4, 6, 8 und 15 aufeinanderfolgenden Reisetagen in der 1. und 2. Klasse.

2.2.2 Swiss Travel Pass Flex (STPF)

2.2.2.1 Den STPF gibt es mit einer Gültigkeit von 3, 4, 6, 8 und 15 frei wählbaren Reisetagen innerhalb 1 Monat in der 1. und 2. Klasse.

2.2.2.2 Zwischen den validierten/aktivierten Reisetagen berechtigt der STPF nicht zum Bezug von Leistungen wie zum Beispiel Halbtax-Ermässigung oder Museumspass.

2.3 Besondere Angebote

2.3.1 Swiss Travel Pass Pauschal (STPP)/Swiss Travel Pass Flex Pauschal (STPFP)

2.3.1.1 Der STP und STPF ist auch als Pauschalreise-Angebot für Incoming Tour Operator erhältlich und darf ausschliesslich als Teil eines Pauschalreisearrangements (gemäss Definition STS AG) verwendet werden.

2.3.1.2 Der STPP wird für 3, 4, 6, 8 und 15 aufeinanderfolgende Reisetage und der STPFP für 3, 4, 6, 8 und 15 frei wählbare Reisetage innerhalb 1 Monat in der 1. und 2. Klasse ausgegeben.

2.3.1.3 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Standardangebots des Swiss Travel Pass bzw. Swiss Travel Pass Flex.

2.3.1.4 Die Pauschalreise-Angebote werden ohne Preisaufdruck ausgestellt.

2.3.2 Swiss Travel Pass AD75 (STP AD75)/Swiss Travel Pass Flex AD75 (STPF AD75)

2.3.2.1 Der Swiss Travel Pass AD75 (AD= Agent Discount) ist ein STP mit einem um 75% ermässigten Preis gegenüber dem Standardangebot. Der STP AD75 wird zur Förderung des öffentlichen Verkehrs Schweiz unter anderem an Reisebüroagenten, Medienvertreter, sowie zu Verkaufsförderungszwecken ausgegeben.

2.3.2.2 Der STP AD75 wird mit einer Geltungsdauer von 3, 4, 6, 8 und 15 aufeinanderfolgenden Tagen in 1. und 2. Klasse ausgegeben

2.3.2.3 Der Swiss Travel Pass Flex AD75 (AD= Agent Discount) ist ein STPF mit einem um 75% ermässigten Preis gegenüber dem Standardangebot. Der STPF AD75 wird zur Förderung des öffentlichen Verkehrs Schweiz unter anderem an Reisebüroagenten, Medienvertreter, sowie zu Verkaufsförderungszwecken ausgegeben.

2.3.2.4 Der STPF AD75 wird mit einer Geltungsdauer von 3, 4, 6, 8 und 15 frei wählbaren Tagen innerhalb 1 Monat in 1. und 2. Klasse ausgegeben.

2.3.2.5 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Swiss Travel Pass bzw. Swiss Travel Pass Flex.

2.3.3 Swiss Travel Pass Complimentary (STPC)/Swiss Travel Pass Flex Complimentary (STPFC)

2.3.3.1 Der Swiss Travel Pass Complimentary sowie der Swiss Travel Pass Flex Complimentary (=Gratisfahrausweis) werden unentgeltlich zu Werbe- und Verkaufsförderungszwecken abgegeben. Zum Beispiel im Rahmen von Gewinnspielen und/oder Medienreisen.

2.3.3.2 Die Leistungen, Gültigkeiten und Bestimmungen entsprechen denen des Swiss Travel Pass/Swiss Travel Pass Flex.

2.3.3.3 Der STPC/STPFC wird ohne Preisaufdruck ausgestellt.

2.3.4 Aktionsangebote und Promotionen

2.3.4.1 Grundsätzlich können im Rahmen von Promotionen, Aktionen oder besonderen Anlässen auch Angebote mit Gültigkeiten und Leistungen bestehen, die von den bisher genannten Bestimmungen abweichen. Solche Aktionen werden vorher mit Leistungsbeschrieb und Mustern über das Infoportal öV kommuniziert.

2.3.4.2 Die Ausgabe dieser Pässe erfolgt elektronisch über AgentClient (B2P), den SBB Webshop (B2C), SBB Businesstravel (B2B) und die SBB Swiss Mobility API (B2P) durch ausgewählte Tour Operators.

2.4 Ausgabe

2.4.1 Ausgabestellen

2.4.1.1 Ausland: Eine Liste der wichtigsten Ausgabestellen befindet sich unter www.mySwitzerland.com/verkaufsstellen

2.4.1.2 Schweiz: Tourismusbüros und Reisebüros, die mit der STS AG einen Vertrag abgeschlossen haben, alle Verkaufsstellen der SBB sowie der KTU welche das Verkaufssystem CASA nutzen.

2.4.2 Ausgabe elektronisch

2.4.2.1 Elektronische Ausgabe über Distributionssysteme auf Sicherheitspapier:

- Verkaufsstellen der Transportunternehmen in der Schweiz über das Verkaufssystem CASA
- einige Bahnen Europas über das eigene Verkaufssystem
- ACP Rail International über RailNet

2.4.3 Ausgabe als E-Ticket

2.4.3.1 Ausgabe des STP/STPF als E-Ticket über den SBB Webshop (B2C) und SBB Businesstravel (B2B) sowie den AgentClient (B2P) und die SBB Swiss Mobility API (B2P).

2.4.3.2 Swiss Travel Pass Flex als E-Ticket:

- Beim Kauf eines STPF als E-Ticket wird dem Reisenden eine Kaufquittung ausgehändigt. Die Kaufquittung ist kein Fahrausweis und nicht zur Fahrt gültig.
- Die Flex-Tage können während der Gültigkeitsdauer des STPF (1 Monat) frei eingelöst werden.
- Der Flex-Tag muss vor Fahrtantritt auf activateyourpass.com aktiviert werden.

- Für die Aktivierung werden folgende Angaben benötigt, welche alle auf der Kaufquittung ersichtlich sind: Referenz-Nr., Vorname, Name und Geburtsdatum

- Ein Flex-Tag ist bis um 5.00 Uhr des Folgetages gültig.
- Ein aktivierter Flex-Tag kann bis vor Beginn der Geltungsdauer um 23.59 Uhr auch wieder deaktiviert werden.
- Am Reisetag kann ein aktivierter Flex-Tag nicht mehr deaktiviert werden.
- Für jeden aktivierten Flex-Tag wird ein E-Ticket erstellt. Dieses Ticket ist jederzeit auf activateyourpass.com als Screenticket, print@home (pdf) und Wallet-Ticket abrufbar und muss bei der Kontrolle vorgewiesen werden.
- Hat die Kundin/der Kunde vergessen den Flex-Tag zu aktivieren, so gilt die Kundin/der Kunde als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäss T600 Ziffer 13.

2.4.3.3 Soweit nichts anderes im T673 erwähnt, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 Ziffer 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für STP/STPF als E-Ticket.

2.4.4 Format

2.4.4.1 STP und STPF werden im IATA-Format oder als E-Ticket ausgegeben.

2.5 Verlängerung/Umtausch/Ersatz

2.5.1 Verlängerung

2.5.1.1 Für STP/STPF auf Sicherheitspapier: Eine Verlängerung ist nur durch einen Umtausch während der Geltungsdauer möglich.

2.5.2 Umtausch STP/STPF auf Sicherheitspapier

2.5.2.1 Der Umtausch eines STP oder STPF der 2. Klasse in einen STP oder STPF der 1. Klasse oder in eine längere Geltungsdauer (z.B. von 4 in 8 Tage) ist ausschliesslich an den in Ziffer 2.4 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz möglich.

2.5.2.2 Vorgehen:

- Annullierung des zurückgenommenen STP/STPF. Sofern der STP/STPF in einer Fremdwährung ausgegeben wurde, kann ein STP/STPF in CHF für die gleiche Geltungsdauer annulliert werden.
- Ausgabe des neuen STP/STPF, 1. Geltungstag muss derselbe sein.
- Bei Umtausch eines STPF sind die bereits validierten Reisetage abzustreichen.
- Differenz in CHF einkassieren.

2.5.2.3 Ein Umtausch eines unbenutzten STP oder STPF in einen STP oder STPF mit der gleichen Geltungsdauer, jedoch für ein anderes Startdatum, ist nur möglich, falls der Kunde seine verspätete oder vorzeitige Anreise in die Schweiz belegen kann (z.B. mittels einem Boardingpass). Ein solcher Umtausch ist ausschliesslich an den in 2.4 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz möglich.

2.5.2.4 Vorgehen:

- Annullierung des zurückgenommenen STP/STPF. Sofern der STP/STPF in einer Fremdwährung ausgegeben wurde, kann ein STP/STPF in CHF für die gleiche Geltungsdauer annulliert werden.
- Ausgabe des neuen STP/STPF, mit neuem 1. Geltungstag.

2.5.3 Umtausch STP/STPF als E-Ticket

2.5.3.1 Ein Umtausch eines STP/STPF von 2. in 1. Klasse oder in eine längere Geltungsdauer ist ausschliesslich an den in 2.4.1 Ausgabestellen aufgeführten Bahnhöfen in der Schweiz und nur für über den Kanal B2C gekauften E-Tickets vor dem 1. Geltungstag möglich.

2.5.3.2 Reisende mit Tickets aus dem B2B-Kanal wenden sich an den Travelmanager der Firma.

2.5.3.3 Reisende mit Tickets aus dem B2P-Kanal wenden sich an die Stelle/Organisation, bei welcher das Ticket gekauft wurde.

2.5.4 Ersatz

2.5.4.1 Bei Verlust oder Diebstahl wird der STP/STPF auf Sicherheitspapier nicht ersetzt.

2.6 Erstattungen

2.6.1 Unbenutzte STP/STPF

2.6.1.1 Falls nichts anderes erwähnt, gilt der T600.9 sinngemäss.

Unbenutzte an die Ausgabestelle zurückgegebene STP/STPF können erstattet werden. Beim STPF ist eine Erstattung vor dem Eintrag bzw. vor der Aktivierung des ersten Gültigkeitstages möglich. Es gelten folgende Bestimmungen:

	Vor dem 1. Geltungstag	**Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nichtbenutzung liegt vor)**
Ticket auf Sicherheitspapier	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2C	Selbstbediente automatische Erstattung: Selbstbehalt 0.- Bediente/Manuelle Erstattung: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2B Erstattung ausschliesslich über das Contact Center Brig	Bei Dienstfehler am Ausstellungstag: Selbstbehalt CHF 0.- später: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2P Erstattung durch Partner	Selbstbehalt CHF 0.-	Nicht möglich
E-Ticket über B2P Erstattung durch Contact Center Brig	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-

2.6.2 Teilweise benutzte oder bereits validierte/aktivierte STP/STPF

2.6.2.1 Es ist ein Gesuch durch den Reisenden an die Ausgabestelle zu richten, innerhalb eines Jahres. Ausgabestellen in der Schweiz mit elektronischen Verkaufssystem können die Teilerstattung über das System vornehmen.

Das Gesuch für über B2P ausgestellte E-Tickets, ist durch die Ausgabestelle mittels Online_Formular unter www.sbb.ch/business-erstattung, per E-Mail an partnersupport@sbb.ch oder an folgende Adresse weiterzuleiten: SBB Businesstravel Service Center, Postfach 176, 3900 Brig.

2.6.2.2 Die teilweise Nichtbenutzung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- TU-seitige Bestätigung
- Der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt
- Todesfall

2.6.2.3 Kann der Beweis der teilweisen Nichtbenutzung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

2.6.2.4 Teilweise benutzte oder bereits validierte STP/STPF AD75 können nicht erstattet werden.

2.6.2.5 Es gelten folgende Erstattungssätze für **Swiss Travel Pass** und **Swiss Travel Pass Flex** inkl. der Preisstufen Kind und Jugendliche.

Folgende Prozentzahlen können erstattet werden. Es wird auf 1.− CHF abgerundet. Es ist kein Selbstbehalt zu verrechnen. Dieser ist bereits in den Prozentsätzen berücksichtigt.

Im Todesfall wird eine pro rata Erstattung gewährt.

Anzahl benutzte Tage	**STP/STPF 3 Tage**	**STP/STPF 4 Tage**	**STP/STPF 6 Tage**	**STP/STPF 8 Tage**	**STP/STPF 15 Tage**
1	50%	55%	65%	67%	70%
2	15%	25%	40%	45%	50%
3	0%	10%	25%	30%	35%
4	-	0%	15%	20%	25%
5	-	-	5%	10%	15%
6	-	-	0%	5%	10%
7	-	-	-	0%	5%
8	-	-	-	0%	0%
9	-	-	-	-	0%
10	-	-	-	-	0%
11	-	-	-	-	0%
12	-	-	-	-	0%
13	-	-	-	-	0%

14	-	-	-	-	0%
15	-	-	-	-	0%

2.6.2.6 Beispiel „Swiss Travel Pass" 8 Tage:

Preis STP 8 Tage, 2. Klasse, Erwachsene:	CHF 419.-
Benutzte Tage:	4 Tage
Erstattungsbetrag in %:	20% (gemäss Tabelle)
Berechnung des Erstattungsbetrages:	CHF 419.− * 20% = CHF 83.80
Auszuzahlender Betrag:	CHF 83.− (auf CHF 1.− abgerundet)

2.6.3 Vergessener STP/STPF

2.6.3.1 Anstelle eines vergessenen STP/STPF gelöste Fahrausweise sind gemäss T600.9, Ziffer 2.3 Bestätigung bei vergessenen persönlichen Abonnementen, SwissPass oder Marschbefehl zu kennzeichnen.

2.6.3.2 Fahrausweise, welche anstelle eines vergessenen STP/STPF gelöst wurden, können wie folgt erstattet werden (Erstattung nur an Bahnhöfen in der Schweiz möglich):

- Max. 1 Vergessensfall (3 Billette)
- Selbstbehalt CHF 5.-

3 Tailor-made Produkte TAM

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Allgemeines

3.1.1.1 Tailor-made Produkte TAM werden ausschliesslich von Tour Operators als Teil einer Pauschalreise verkauft.

3.1.1.2 TAM bestehen aus einzelnen Streckenbilletten oder Gruppenbilletten (ab 10 Personen) in 1. oder 2. Klasse und können mit Produkten des internen Verkehrs (z.B. Bergausflüge) sowie auch mit einer Swiss Half Fare Card SHFC (Tailor-made) kombiniert werden.

3.1.1.3 Der Geltungsbereich der TAM Strecken- und Gruppenbillette umfasst die Strecken, welche sich am T601 beteiligen.

3.1.1.4 Anstelle des Preises wird der Vermerk "Pauschal" aufgedruckt.

3.1.1.5 TAM beinhalten mindestens zwei (2) Transfertage bzw. TAM Strecken- oder Gruppenbillette.

3.1.1.6 Als Basis für die Preisbildung der Transfertage der TAM, gelten die Regeln der Billette oder Gruppenbillette für eine einfache Fahrt bzw. Billette oder Gruppenbillete für eine Hin- und Rückfahrt gem. T601.

3.1.2 Gültigkeit

3.1.2.1 Falls nichts anderes erwähnt, gelten für die TAM Strecken- und Gruppenbillette der T601 Ziffern 2.9 oder 5.2.3 Geltungsdauer sinngemäss.

3.1.2.2 Die SHFC (Tailor-made) gültig 1 Monat berechtigt zu den gleichen Leistungen wie die Swiss Half Fare Card gemäss Ziffer 4. Insbesondere zum Kauf von Billetten zum ermässigten Preis. Jedoch nicht zum Kauf des Ausflugs-Abos gemäss T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

3.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel

3.1.3.1 TAM sind in allen Zügen und Kursen gültig, die der allgemeinen Personenbeförderung dienen und sind nur mit Identitätskarte/Reisepass gültig.

3.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.

3.1.3.3 Für die Benutzung von einigen Zügen/Schiffen/Bussen ist eine kostenpflichtige Platzreservierung und/oder Zuschlag erforderlich: z.B. Glacier Express, Bernina Express, Gotthard Panorama Express, Schokoladenzug.

3.1.3.4 Bei Benutzung der 1. Klasse mit einem TAM Strecken- oder Gruppenbillett 2. Klasse ist für die entsprechende Strecke der volle Klassenwechsel oder Sparklassenwechsel zu bezahlen. Sind Reisende im Besitz einer SHFC (Tailor-made), ist der reduzierte Klassenwechsel oder Sparklassenwechsel der entsprechenden Strecke zu bezahlen.

3.1.4 Kinder/Jugendliche

3.1.4.1 Kinder in TAM Streckenbilletten

Kinder bis 15.99 Jahren bezahlen die Hälfte der Preise der TAM Streckenbillette, sofern sie nicht eine Swiss Family Card besitzen und gemeinsam mit mind. einem Elternteil reisen, welcher im Besitz einer SHFC und dazugehörende TAM Streckenbillette ist (vgl. Ziffer 0.8 Familien).

3.1.4.2 Kinder/Jugendliche in TAM Gruppenbilletten

Kinder/Jugendliche bis 24.99 Jahren bezahlen die Hälfte des Preises in TAM Gruppenbilletten. Es gelten die Bestimmungen gemäss T601 Ziffer 5 Gruppenbillette.
Kinder bis 15.99 Jahren im Besitz einer Swiss Family Card und in Begleitung von mind. einem Elternteil reisen kostenlos (vgl. Ziffer 0.8 Familien). Sie können nicht zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl angerechnet werden.

3.2 Ausgabe

3.2.1 Ausgabestellen

3.2.1.1 TAM werden nur durch Tour Operator in der Schweiz oder im Ausland ausgestellt. Kein Verkauf an Schweizer Bahnhöfen oder über online Verkaufskanäle von Schweizer Transportunternehmungen.

3.2.2 Ausgabe als E-Ticket

3.2.2.1 Ausgabe als E-Ticket über den AgentClient (B2P).

3.3 Verlängerung/Umtausch

3.3.1 Verlängerung

3.3.1.1 Eine Verlängerung der SHFC (Tailor-made) ist nicht möglich.

3.3.2 Umtausch

3.3.2.1 Ein Umtausch der SHFC (Tailor-made) und der TAM Strecken- oder Gruppenbillette ist nicht möglich.

3.4 Erstattungen

3.4.1 Unbenutzte TAM Strecken- und Gruppenbillette

3.4.1.1 Falls nichts anderes erwähnt, gilt der T600.9 sinngemäss.

Unbenutzte an die Ausgabestelle zurückgegebene TAM Strecken- und Gruppenbillette können erstattet werden. Es gelten folgende Bestimmungen:

	Vor dem 1. Geltungstag	**Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nicht-benutzung liegt vor)**
E-Ticket über B2P Erstattung durch Partner	Selbstbehalt CHF 0.-	Nicht möglich
E-Ticket über B2P Erstattung durch Contact Center Brig	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-

3.4.2 Unbenutzte SHFC (Tailor-made)

3.4.2.1 Siehe Ziffer 4.5.1 Unbenutzte SHFC.

3.4.3 Teilweise benutzte TAM Strecken- und Gruppenbillette

3.4.3.1 Es ist ein Gesuch durch den Reisenden an die Ausgabestelle zu richten, innerhalb eines Jahres. Tour Operators leiten das Gesuch mittels Online-Formular unter www.sbb.ch/business-erstattung, per E-Mail an partnersupport@sbb.ch oder an folgende Adresse weiter: SBB Businesstravel Service Center, Postfach 176, 3900 Brig.

3.4.3.2 Die teilweise Nichtbenutzung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt
- TU-seitige Bestätigung
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- Todesfall

3.4.3.3 Kann der Beweis der teilweisen Nichtbenutzung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

3.4.4 Teilweise benutzte SHFC (Tailor-made)

3.4.4.1 Siehe Ziffer 4.5.2 teilweise benutzte SHFC.

3.4.5 Vergessene SHFC (Tailor-made)

3.4.5.1 Siehe Ziffer 4.5.3 Vergessene SHFC.

4 Swiss Half Fare Card SHFC

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Allgemeines

4.1.1.1 Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen des Halbtax gemäss T654 - Halbtax. Der Anwendungsbereich entspricht ebenfalls demjenigen des Halbtax siehe Ziffer 1.3.1.

4.1.2 Gültigkeit

4.1.2.1 Die SHFC berechtigt während ihrer Geltungsdauer zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl Fahrausweise, wie sie auch zu einem Halbtax gemäss T654 bezogen werden können.

4.1.2.2 Ausnahmen:

- Nicht berechtigt zum Bezug des Ausflugs-Abos gem. T654 oder eines Modul-Abos gemäss T657.

4.1.2.3 RailAway-Angebote können mit Halbtax-Ermässigung gelöst werden.

4.1.2.4 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 00.00 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 05.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.

4.1.2.5 Die internationale Gültigkeit der SHFC im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fahrausweisen ist in den internationalen Tarifen geregelt.

4.1.3 Benutzung/Zuschläge/Klassenwechsel

4.1.3.1 Die SHFC ist immer zusammen und offen mit dem dazugehörigen Fahrausweis vorzuweisen. Für die Ausgabe der Fahrausweise zur SHFC gelten die Tarifbestimmungen des entsprechenden Fahrausweises.

4.1.3.2 Die Reisenden haben sich unaufgefordert mit dem gültigen Reisepass oder der gültigen Identitätskarte auszuweisen.

4.1.4 Familien

4.1.4.1 Siehe Ziffer 0.8 Familien.

4.2 Angebote

4.2.1 Swiss Half Fare Card (SHFC)

4.2.1.1 Swiss Half Fare Card, gültig 1 Monat

4.3 Ausgabe

4.3.1 Ausgabestelle

4.3.1.1 Ausland: Eine Liste der wichtigsten Ausgabestellen befindet sich unter www.mySwitzerland.com/verkaufsstellen

4.3.1.2 Schweiz: Tourismusbüros und Reisebüros, die mit der STS AG einen Vertrag abgeschlossen haben, alle Verkaufsstellen der SBB sowie der KTU welche das Verkaufssystem CASA nutzen.

4.3.2 Ausgabe elektronisch

4.3.2.1 Elektronische Ausgabe über Distributionssysteme auf Sicherheitspapier:

- Verkaufsstellen der Transportunternehmen in der Schweiz über das Verkaufssystem CASA
- einige Bahnen Europas über das eigene Verkaufssystem
- ACP Rail International über RailNet

4.3.3 Ausgabe als E-Ticket

4.3.3.1 Ausgabe als E-Ticket über den SBB Webshop (B2C) und SBB Businesstravel (B2B) sowie den AgentClient (B2P) und die SBB Swiss Mobility API (B2P).

4.3.3.2 Soweit nichts anderes im T673 erwähnt, gelten die Bestimmungen für E-Tickets gem. T600 Ziffer 3 E-Tickets und T600.9 sinngemäss auch für die SHFC als E-Ticket.

4.3.4 Format

4.3.4.1 SHFC werden im IATA-Format oder als E-Ticket ausgegeben.

4.4 Verlängerung/Umtausch/Ersatz

4.4.1 Verlängerung

4.4.1.1 Eine Verlängerung ist nicht möglich.

4.4.2 Umtausch

4.4.2.1 Die SHFC kann nicht in ein Halbtax gemäss T654 umgetauscht werden.

4.4.3 Ersatz

4.4.3.1 Bei Verlust oder Diebstahl wird die SHFC auf Sicherheitspapier nicht ersetzt.

4.5 Erstattungen

4.5.1 Unbenutzte SHFC

4.5.1.1 Falls nichts anderes erwähnt, gilt der T600.9 sinngemäss.

Unbenutzte an die Ausgabestelle zurückgegebene SHFC können erstattet werden Es gelten folgende Bestimmungen:

	Vor dem 1. Geltungstag	**Am 1. Geltungstag oder später (Beweis der Nicht-benutzung liegt vor)**
Ticket auf Sicherheitspapier	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2C	Selbstbediente automatische Erstattung: Selbstbehalt 0.- Bediente/Manuelle Erstattung: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2B Erstattung ausschliesslich über das Contact Center Brig	Bei Dienstfehler am Ausstellungstag: Selbstbehalt CHF 0.- später: Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-
E-Ticket über B2P Erstattung durch Partner	Selbstbehalt CHF 0.-	Nicht möglich
E-Ticket über B2P Erstattung durch Contact Center Brig	Selbstbehalt CHF 10.-	Selbstbehalt CHF 10.-

4.5.2 Teilweise benutzte SHFC

4.5.2.1 Teilweise benutzte SHFC werden nicht erstattet.

4.5.3 Vergessene SHFC

4.5.3.1 Fahrausweise, welche anstelle einer vergessenen SHFC gelöst wurden, können wie folgt erstattet werden (Erstattung nur an Bahnhöfen in der Schweiz möglich):

- Max. 1 Vergessensfall (3 Billette)
- Selbstbehalt CHF 5-

4.5.3.2 Anstelle einer vergessenen SHFC gelöste Fahrausweise sind gemäss T600.9, Ziffer 2.3 Bestätigung bei vergessenen persönlichen Abonnementen oder Marschbefehl zu kennzeichnen.

5 Preise

5.1 Tarifpreise

5.1.1 Swiss Travel Pass/Swiss Travel Pass Flex, Preise pro Person in CHF

1. Klasse	**Swiss Travel Pass**	**Swiss Travel Pass Youth**
3 Tage	389.-	274.-
4 Tage	469.-	330.-
6 Tage	602.-	424.-
8 Tage	665.-	496.-
15 Tage	723.-	512.-

2. Klasse	**Swiss Travel Pass**	**Swiss Travel Pass Youth**
3 Tage	244.-	172.-
4 Tage	295.-	209.-
6 Tage	379.-	268.-
8 Tage	419.-	297.-
15 Tage	459.-	328.-

1. Klasse	**Swiss Travel Pass Flex**	**Swiss Travel Pass Flex Youth**
3 Tage	445.-	314.-
4 Tage	539.-	379.-
6 Tage	644.-	454.-
8 Tage	697.-	492.-
15 Tage	755.-	535.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Flex	Swiss Travel Pass Flex Youth
3 Tage	279.-	197.-
4 Tage	339.-	240.-
6 Tage	405.-	287.-
8 Tage	439.-	311.-
15 Tage	479.-	342.-

5.1.2 Swiss Half Fare Card, Preis pro Person in CHF

1 Monat	120.-

5.2 Pauschalpreise

5.2.1 Swiss Travel Pass Pauschal/Swiss Travel Pass Flex Pauschal, Preise pro Person in CHF

1. Klasse	Swiss Travel Pass Pauschal	Swiss Travel Pass Youth Pauschal
3 Tage	273.-	192.-
4 Tage	329.-	231.-
6 Tage	422.-	297.-
8 Tage	466.-	329.-
15 Tage	507.-	359.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Pauschal	Swiss Travel Pass Youth Pauschal
3 Tage	171.-	121.-
4 Tage	207.-	147.-
6 Tage	266.-	188.-
8 Tage	294.-	208.-
15 Tage	322.-	230.-

1. Klasse	Swiss Travel Pass Flex Pauschal	Swiss Travel Pass Flex Youth Pauschal
3 Tage	312.-	220.-
4 Tage	378.-	266.-
6 Tage	451.-	318.-
8 Tage	488.-	345.-
15 Tage	529.-	375.-

2. Klasse	Swiss Travel Pass Flex Pauschal	Swiss Travel Pass Flex Youth Pauschal
3 Tage	196.-	138.-
4 Tage	238.-	168.-
6 Tage	284.-	201.-
8 Tage	308.-	218.-
15 Tage	336.-	240.-

5.2.2 Swiss Half Fare Card (Tailor-made), Preis pro Person in CHF

1 Monat	60.-

5.3 Preiskalkulation Tailor-made Produkte TAM

5.3.1 Bei den TAM Streckenbilletten handelt es sich um ermässigte Streckenbillette in 1. oder 2. Klasse. Die Preise der TAM Gruppenbillette entsprechen den Gruppenpreisen ab 10 Personen gemäss T601 Ziffer 5.8 Preisbildung.

Auf NOVA stehen TAM Produkte mit folgenden Ermässigungssätzen zur Auswahl:

Produktbezeichnung	**Ermässigungssatz**
Streckenbillett Pauschal Kat. 1	10%
Streckenbillett Pauschal Kat. 2	15%
Streckenbillett Pauschal Kat. 3	20%
Streckenbillett Pauschal Kat. 4	25%
Streckenbillett Pauschal Kat. 5	30%
Streckenbillett Pauschal Kat. 6	35%
Streckenbillett Pauschal Kat. 7	40%
Streckenbillett Pauschal Kat. 8	45%
Streckenbillett Pauschal Kat. 9	75%
Streckenbillett Pauschal Kat. 10	100%
Gruppenbillett - E/HR (Tailor-made)	30% gemäss T601 Ziffer 5.8, es wird keine zusätzliche Ermässigung gewährt

5.3.2 Die Abrechnung erfolgt distanzabhängig, d.h. spitze Anteilszuscheidung.

5.3.3 Der gesamte Anteil der Swiss Half Fare Card (Tailor-made) fliesst in die Einnahmen Halbtax und wird gem. V511 und dem VS11 verteilt.